

Auftragsformular

Stromliefervertrag für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14 a EnWG mit eigenem Zählpunkt (getrennte Messung zum übrigen Haushaltsstrom)

Angaben des Kunden*

Vorname und Name:

Geburtstag:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Kunden-Nr.:

Verbrauchsstellen-Nr.:

Abnahmestelle:

Verbrauchsstellen-Anschrift:

Marktlokations-ID:

Messlokation-ID:

Zähler-Nr.:

Zählerstand:

Ablesedatum:

Bisheriger Lieferant der Abnahmestelle:

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:

* Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der als Anhang beigefügten Datenschutzerklärung

Hiermit beauftrage ich die

Stadtwerke Burgdorf GmbH
Vor dem Hannoverschen Tor 12

31303 Burgdorf

Handelsregister HRB 22 576, Amtsgericht Hildesheim

- nachstehend Stadtwerke genannt -

mich zu folgenden Bedingungen mit Strom außerhalb der Grundversorgung zu beliefern:

1. Gegenstand des Vertrages

Die Stadtwerke liefern für die oben beschriebene Lieferanschrift des Kunden elektrische Energie, sofern sich die Verbrauchsstelle innerhalb des Liefergebietes befindet. **Mit der angegebenen Marktlotation wird allein eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG (steuVE) mit elektrischer Energie versorgt.** Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung von Entgelten gem. Ziffer 5.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

2.1 Der Vertrag kommt erst nach Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke zustande. Die Stadtwerke erklären in Textform binnen 14 Tagen ab Zugang des Stromlieferungsauftrages bei den Stadtwerken, ob sie den Auftrag annehmen oder nicht. Wird die Annahme nicht innerhalb dieser Frist erklärt, gilt der Auftrag als abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt die Lieferung in der Regel drei Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung der Stadtwerke an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Die Stadtwerke teilen dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn in der Vertragsbestätigung mit. Der benannte Lieferbeginn ist nur dann für die Stadtwerke verbindlich, wenn die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages möglich war und der Netznutzungsbeginn durch den Netzbetreiber bestätigt wurde.

2.2 Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgebend sind die Bestimmungen nach Ziffer 2.1):

nächstmöglicher Zeitpunkt zum _____
(Datum)

Für Verbraucher gilt: Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Ziffer 13 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen).

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den Stadtwerken für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gem. § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

3. Voraussetzung der Belieferung

Eine Belieferung setzt voraus, dass sich der Anschluss innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH befindet, die Lieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erfolgt, der Strom über die Marktlotation ausschließlich für die Belieferung einer SteuVE bezogen wird, der Netzanschluss besteht, der bisherige Stromlieferungsvertrag beendet ist und der Anschluss oder die Anschlussnutzung ungesperrt sind.

4. Lieferumfang

4.1 Welche Stromart (Drehstrom/Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über welche der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen und den Regelungen des zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages. Vorliegend gehen die

Parteien derzeit von einer Belieferung in Niederspannung aus. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten für die Marktlokation benötigten Bedarf an elektrischer Energie durch die Belieferung der Stadtwerke aus diesem Vertrag zu decken.

Bei eingebautem Schaltgerät und einem 2-Tarif-Zähler gilt: Die Lieferung von NT-Strom (Nachtstrom) erfolgt zur NT-Zeit. Die NT-Zeit beträgt täglich 8 Stunden, in der Regel von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 4.2 Die Bereitstellung der elektrischen Energie kann bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) in Abhängigkeit von den Belastungen des elektrischen Verteilnetzes nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung der behördlichen Vorgaben reduziert werden. Ist die Anschlussnutzung vom örtlichen Netzbetreiber reduziert oder unterbrochen, sind die Stadtwerke nicht oder nur in dem reduzierten Umfang zur Stromlieferung verpflichtet. Die Informationen über netzorientierte Steuerungen können beim zuständigen Verteilnetzbetreiber erfragt werden.

5. Preise

- 5.1 Für die Energielieferung zahlt der Kunde folgenden Preis, der sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammensetzt.
- 5.2 In den Brutto-Grund- und arbeitspreisen sind die Netznutzungsentgelte (verbrauchsabhängige und -unabhängige) des örtlichen Verteilnetzbetreibers (Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH) gem. Ziffer 5.4.1 exkl. und gem. 5.4.2 inkl. Netzentgeltreduzierungen, die jeweils geltende Konzessionsabgabe, das Entgelt für den Messstellenbetrieb – soweit diese bei den Stadtwerken anfallen –, das Entgelt für die Energiebeschaffung incl. Bilanzierungsumlage, die Vertriebskosten, die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer enthalten. **Die KWK- und Offshore-Umlage gem. EnFG sind in den Preisen gem. Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 wegen § 21 bzw. 22 EnFG nicht enthalten. Fallen diese Umlagen wegen einer Verletzung der Mitteilungspflicht des Kunden gem. § 52 EnFG doch an, werden sie dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe nachberechnet.**
- 5.3 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05136-9714-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf.de.
- 5.4 **Der Kunde hat entweder bereits selbst mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine pauschale oder prozentuale Netzentgeltreduzierung nach den ab dem 01.01.2024 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen oder beauftragt den Lieferanten gem. Anlage 3 mit der Anzeige und dem Abschluss einer solchen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.**

Der Kunde hat vereinbart oder wird vereinbaren:

- Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1 – Grundmodul)
- Prozentuale Netzentgelt-Arbeitspreisreduzierung (Modul 2)
- Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über die steuVE wurde bereits abgeschlossen. (wird dies nicht angekreuzt, bitte Anlage 3 ausfüllen und beifügen)

- 5.4.1 Sofern eine Pauschale Netzentgeltreduzierungen nach Modul 1 (Grundmodul) abgeschlossen wurde oder wird, betragen die Preise für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen:

Grundpreis:	netto 87,23 €/Jahr	brutto 103,80 €/Jahr
Arbeitspreis für Tagstrom (HT-Zeit)	netto 32,82 ct /kWh	brutto 39,06 ct/kWh
Arbeitspreis für Nachtstrom (NT-Zeit)	netto 31,82 ct /kWh	brutto 37,87 ct/kWh
Netzentgeltreduzierung maximal	netto -128,74 €/Jahr	brutto -153,20 €/Jahr

(zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses)

Der Bruttobetrag der pauschalen Netzentgeltreduzierung setzt sich zusammen aus einem Fixbetrag von 80,00 €/Jahr brutto zzgl. der netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich jährlich wie folgt errechnet: 3.750 kWh x Bruttoarbeitspreis des Netzentgeltes bei Niederspannung ohne Leistungsmessung (örtlicher Netzbetreiber) in ct/kWh x 0,2. **Die netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie wird jährlich neu ermittelt, da die Netzentgelte des Netzbetreibers jährlich zum 01.01. neu festgesetzt werden. Die Netzentgeltreduzierung ändert sich daher jährlich. Eine Änderung der Netzentgeltreduzierung zählt nicht als Preisänderung nach Ziffer 6.**

Das Netzentgelt darf durch die Reduzierung nicht weniger als 0,00 EUR betragen. Der Betrag der ausgewiesenen maximalen Netzentgeltreduzierung verringert sich daher, falls der Netzentgeltanteil im Abrechnungsbetrag geringer als dieser ausfällt. Bei unterjähriger Nutzung wird eine zeitanteilige Abrechnung vorgenommen, die der Abrechnung des Netzbetreibers entspricht. Gleiches gilt, wenn das Lieferverhältnis weniger als ein Jahr beträgt.

- 5.4.2 Sofern eine prozentuale Netzentgelt-Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) abgeschlossen wurde oder wird betragen die Preise für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen:

Grundpreis:	netto 27,23 €/Jahr	brutto 32,40 €/Jahr
Arbeitspreis für Tagstrom (HT-Zeit)	netto 27,90 ct /kWh	brutto 33,20 ct/kWh
Arbeitspreis für Nachtstrom (NT-Zeit)	netto 26,90 ct /kWh	brutto 32,01 ct/kWh

Dabei ist berücksichtigt, dass der Grundpreis bei den Netzentgelten bei der Wahl des Modul 2 entfällt und die Arbeitspreise der Netzentgelte ohne Leistungsmessung in Niederspannung bei der Wahl dieses Moduls um 60 % reduziert werden.

- 5.4.3 Die aktuellen Netzentgelte können auf der Internetseite des Netzbetreibers jederzeit eingesehen werden unter www.stadtwerke-burgdorf-netz.de

- 5.4.4 Falls gewünscht, können wir Ihnen für die Belieferung gem. Ziffer 4 auch Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen anbieten (zertifizierten Ökostrom). Dann kreuzen Sie bitte nachfolgendes Kästchen an.

Belieferung mit zertifizierten Ökostrom gewünscht

In diesem Fall erhöhen sich alle Arbeitspreise unter 5.4.1 oder 5.4.2 jeweils um den Ökostromzuschlag **netto 0,80 ct /kWh** **brutto 0,95 ct/kWh**

- 5.4.5 Die angegebenen Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

6 Preisänderung

- 6.1 Einseitige Leistungsbestimmung (§ 315 BGB)
Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, die Preise einseitig nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 Abs. 1 BGB). Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB).
- 6.2 Anlass und Voraussetzung für Preisänderungen
- 6.2.1 Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung ist die Änderung der Höhe der unter Ziffer 5 aufgezählten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten.
- 6.2.2 Anlass und Voraussetzung für eine Preisänderung sind neben Ziffer 6.2.1 zukünftig wirksam werdende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffen. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden dann weitere Bestandteile des Strompreises nach Ziffer 6; künftige Anhebungen oder Absenkungen dieser weiteren Bestandteile erfolgen dann ebenfalls nach Maßgabe der Ziffern 7. und 8.
- 6.3 Kriterien und Umfang der Preisänderungen
Die Stadtwerke sind berechtigt Kostensteigerungen und verpflichtet Kostensenkungen durch Preisänderungen weiterzugeben. Die Stadtwerke haben bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d.h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen.

7 Ankündigung der Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

- 7.1 Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 7.2 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Energielieferungsvertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.
- 7.3 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6 bis 7.2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit automatisch ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weitergegeben. Gleiches gilt für die Änderung der Netzentgeltreduzierung nach 5.4.1.

8 Abrechnung, Abschlagszahlungen

- 8.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird von den Stadtwerken grundsätzlich im Dezember eines Jahres ermittelt und abgerechnet. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraumes eine Jahresabschlussrechnung. Rechnungen sind zu den von den Stadtwerken angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden dem Kunden in der Jahresabschlussrechnung mitgeteilt.

- 8.2 Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhält der Kunde spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung.
- 8.3 Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 8.4 Der Kunde hat – abweichend zu 8.2 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt.
- 8.5 Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen kann.
- 8.6 Für Kunden ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Ziffer 8.5 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.
- 8.7 Für Kunden mit Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Die Stadtwerke stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen zur Verfügung.

9 Vertragsbeginn und Laufzeit

- 9.1 Der Vertrag wird für eine Erstlaufzeit von einem Jahr ab Zustandekommen des Vertrags geschlossen. Sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, wobei der Vertrag dann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 9.2 Die Belieferung beginnt frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages des Kunden für die jeweilige Marktlokation. Kann die Belieferung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn begonnen werden, weil der Kunde seinen bisherigen Liefervertrag nicht gekündigt hat oder kündigen kann, sind die Stadtwerke berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag gem. § 20 StromGKV (Anlage 1 zu diesem Vertrag) zu kündigen. Der Kunde hat die Stadtwerke spätestens vier Wochen vor dem Umzug unter Benennung des Auszugstermins und der neuen Anschrift in Textform hierüber zu informieren. **Erfolgt ein Umzug des Kunden an eine Abnahmestelle außerhalb des Netzgebietes, innerhalb dessen er bisher beliefert wird, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt automatisch zum Datum des Umzugs.**
- 9.4 Im Übrigen gilt für die außerordentliche Kündigung der Stadtwerke § 21 StromGKV (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

10 Haftung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach § 19 StromGVV beruht. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten erleidet, sind gegen den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Die Stadtwerke werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Schlichtungsstelle

- 11.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung von Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten, Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistung der Stadtwerke betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Email: info@stadtwerke-burgdorf.de, Telefon 05136-9714-0.
- 11.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach §111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB. Die Stadtwerke sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- 11.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Kontaktdaten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

12 Sonstiges, Änderungen der Vertragsbedingungen, Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

- 12.1 Die Stadtwerke garantieren einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
- 12.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden andere, zwischen dem Kunden und den Stadtwerken ggf. bestehende Stromlieferungsverträge für dieselbe Abnahmestelle aufgehoben.
- 12.3 Soweit in den Bestimmungen dieses Vertrages nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen ergänzend die Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV) (Anlage 1) sowie die aktuellen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH zur Stromgrundversorgung (Anlage 2).
- 12.4 Der Vertrag beruht auf den derzeit geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, ARegV, StromNEV, Strom GVV, NAV, EnFG, KWKG sowie dem Stand der Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderung, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

13 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Telefon 05136-9714-0, Fax 05136-9714-100, Email info@sw-burgdorf.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung der Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

14 Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von den Stadtwerken unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in der besonderen Datenschutzerklärung der Stadtwerke für den Abschluss der Energielieferverträge veröffentlicht. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist diesem Vertrag beigefügt. Sie ist zusätzlich auf der Homepage www.stadtwerke-burgdorf.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke (Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf) erhältlich.

Werden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss der Stadtwerke auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, sonstige) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen dritten Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

Stand 01.01.2024



15 Bestandteile des Vertrages

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV).
- Anlage 2: Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH zur StromGVV.

Nur sofern noch keine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über die steuVE abgeschlossen wurde:

- Anlage 3: Anzeige einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG
01.01.2024

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Stand 01.01.2024



SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Burgdorf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/Name

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Kreditinstitut/Name

BIC

IBAN

DE13ZZZ00000006913
Gläubigeridentifikationsnummer

Mandatsreferenznummer (wird von den Stadtwerken ausgefüllt und Ihnen mitgeteilt)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Anlage 3: Anzeige zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG

Stammdaten Frau Herr Gewerbe

Name, Vorname *

Telefon (für Rückfragen) *

Abnahmestelle

Straße, Hausnummer

Wohnungs-Nr.

PLZ

Ort

*Die Datenschutzinformation der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ist beigefügt und unter <https://www.stadtwerke-burgdorf-netz.de/unternehmen/datenschutz.html> abrufbar.

Vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtung (steuVE)

> 4,2 kW (die Leistung mehrerer Anlagen einer Kategorie werden zusammengerechnet).

Art, Anzahl und Leistung der Anlage(n):	Zeitpunkt(e) der Inbetriebnahme
1. Ladepunkt(e) für Elektromobile insgesamt kW	1.
2. Wärmepumpenheizung für Raumheizung insgesamt kW	2.
3. Anlage(n) zur Raumkühlung insgesamt kW	3.
4. Anlage(n) zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) insgesamt ... kW	4.

Antrag auf Netzentgeltreduzierung:

- *pauschale Netzentgeltreduzierung – **Modul 1** ab 01.01.2024 (BK8-22/010)
- *prozentuale Netzentgeltreduzierung – **Modul 2** ab 01.01.2024 (BK8-22/010) – (erfordert eine gesonderte Messeinrichtung, die keine registrierende Leistungsmessung sein darf)

*Die Wahl des Moduls ist anzukreuzen.

Sollte kein Modul ausgewählt worden sein, bin ich damit einverstanden, dass eine Abrechnung anhand von Modul 1 (Grundmodul) erfolgt. Ein Wechsel von einem Modul ist – soweit zulässig- jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Soweit die steuVE bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, ist mir bekannt, dass ich grds. nicht verpflichtet bin, von einer bestehenden Vereinbarung zur Netzentgeltreduzierung gem. § 14 a EnWG a.F. mit dem Netzbetreiber in diese Vereinbarung zu wechseln. Ich wünsche aber einen Wechsel wie oben angegeben.

Ein Anschluss bzw. eine Anschlussnutzung besteht in der Niederspannung.

Mir ist bekannt, dass der Netzbetreiber bei Abschluss der Vereinbarung berechtigt ist, im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang unter Beachtung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300), max. aber auf eine Mindestleistung von 4,2 kW zu reduzieren.

Ich wähle die Direktansteuerung durch den Netzbetreiber, mit einem für die steuerbare Verbrauchseinrichtung bestehenden Sollwert.

Ich bestätige, dass meine Anlage über technische Einrichtungen zur Steuerbarkeit verfügt.

Hiermit melde ich die obige steuVE an und beantrage eine Netzentgeltreduzierung, wie angegeben.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

